

TEIL A-PLANZEICHNUNG
 entsprechend der Bauzeichnungsverordnung BauZVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, geändert durch EV-Verf. v. 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122) in Anwendung der Planzeichnungsverordnung 1981 vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Planzeichnenerklärung
 (gemäß Planzeichnungsverordnung vom 30. Juni 1981)

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gemeinbedarfliche Gebäudeflächen und Sportflächen

2) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Ordnungszahl GRZ

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3) BAUWEISE, BAUGRENZEN

offene Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf

Schule

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

5 und 6) VERKEHRSLÄUFEN

örtliche Erschließungsstraße

nichtöffentliche Straße

Straßengrenzlinie

Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung

Parkplatz nichtöffentlich

7) VERSORGNUNGSANLAGEN

Abfall (Müllentsorgung)

8)

9) GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche / Schulgarten

10) SCHUTZFLÄCHEN

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Befestigung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Sanitz

11) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Wasserschutzgebiete

Das Bebauungsgebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone 3, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZVO. Die hier geltenden Vorschriften auf der Grundlage § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 1 UmwR sind zu berücksichtigen.

12) VERMESSUNGSANLEGEN

13) VERMESSUNGSANLEGEN

14) VERMESSUNGSANLEGEN

15) VERMESSUNGSANLEGEN

16) VERMESSUNGSANLEGEN

17) VERMESSUNGSANLEGEN

18) VERMESSUNGSANLEGEN

19) VERMESSUNGSANLEGEN

20) VERMESSUNGSANLEGEN

21) VERMESSUNGSANLEGEN

22) VERMESSUNGSANLEGEN

Teil B Textliche Festsetzungen gemäß § 8 BauGB

Planungsgesetzliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit Paragr. 17 bis 25 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 und in Verbindung mit der BauZVO vom 23. Januar 1990

1. Art der baulichen Nutzung Paragr. 2 - 11 der BauZVO

Zulässig sind nur Schulen und Anlagen für sportliche Zwecke

2. Maß der baulichen Nutzung Paragr. 16 - 20 der BauZVO

Die angegebenen Werte für das Maß der baulichen Nutzung gelten für die Baufläche "Schule" und die Baufläche "Sporteinrichtung" einschließlich der im B-Plangebiet enthaltenen Grünflächen.

3. Stellplätze / Garagen Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4 BauZVO

Garagen sind nicht zulässig

4. Verkehrsflächen Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZVO

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dürfen nur von Versorgungs- und Feuerwehrfahrzeugen befahren werden. Zulässig sind Fahrräder

5. Pflanzgebote, Pflanzhaltungsgebote Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZVO

Pflanzgebote Fläche 1: Hochstämmige, einheimische Baumbeplantzung (überwiegend Erlen, Birken)
 Pflanzgebote Fläche 2: Weidengehölz
 Je 5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.02.92. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 19.02.92.

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauZVO Abs. 3 BauZVO betrieht worden.

3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauZVO ist am 09.06. bis 24.06.92 durchgeführt worden.

4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5) Die Genehmigung dieser öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.08.92 bis zum 21.09.92 während der Dienststunden nach Paragr. 3 Abs. 2 BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich bekanntgemacht worden.

7) Die Genehmigung dieser öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

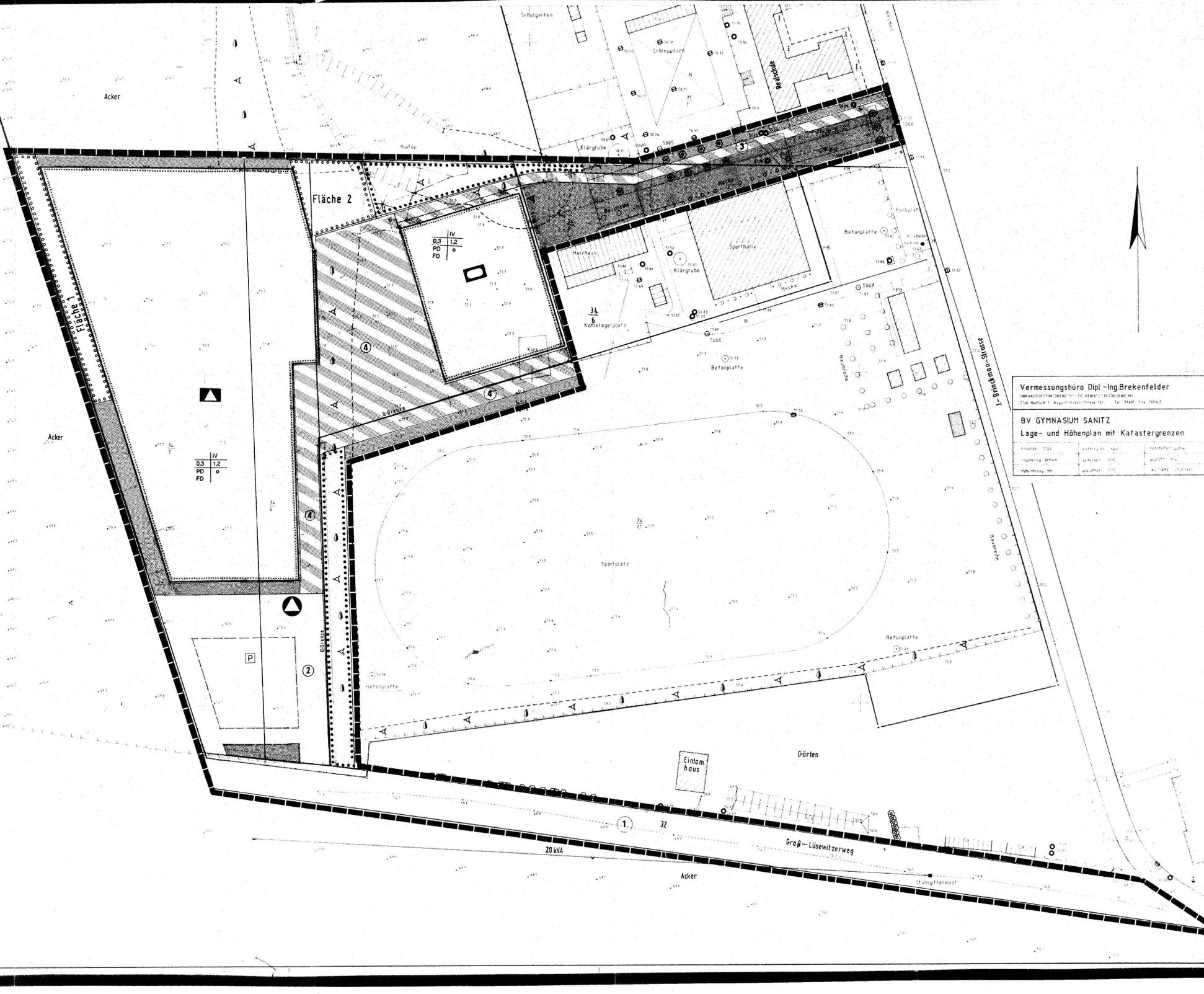
8) Die Genehmigung dieser öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9) Die Genehmigung dieser öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

10) Die Genehmigung dieser öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

11) Die Genehmigung dieser öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

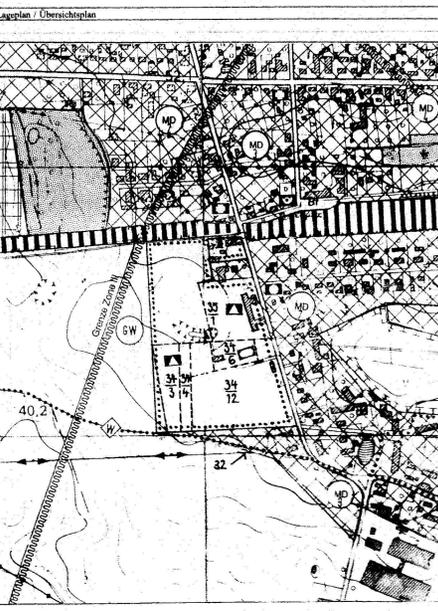
12) Die Genehmigung dieser öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 22.07.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Brekenfelder
 UNKUNDESTRASSE 101 • 17051 ROSTOCK
 17051 ROSTOCK • TELEFON 31 11 11 • TELEFAX 31 11 11

BY GYMNASIUM SANITZ
 Lage- und Höhenplan mit Katastergrenzen

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
 der Gemeinde Sanitz
 Kreis Rostock - Land



SATZUNG DER GEMEINDE SANITZ
 über den Bebauungsplan Nr. 6
 Gebiet: Gemeinbedarfgebiet Schulen

Aufgrund des Paragr. 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel des XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Gemeinbedarfgebiet Schulen" mit der Eingrenzung des Bebauungsplangebietes: nördliche Begrenzung - Schulanlage der Realschule und Grundstück 35/2 östliche Begrenzung - Dorfgelände, angrenzend John - Brinckman - Straße südliche Begrenzung - eingeschlossen der Groß - Lüsewitzer Weg westliche Begrenzung - durch Ackergeleinde bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit folgendem Zusatz erlassen:

Für das Bebauungsplangebiet wird ein Grünordnungsplan erarbeitet, in dem die Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und Landschaftspflege vom 06.10.92 berücksichtigt werden. Der Grünordnungsplan ist mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde abzustimmen. Die Gemeinde stimmt mit Beschluß den Inhalten des Grünordnungsplans zu. Bauliche und sonstige Maßnahmen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen, sind nur in Verbindung mit dem Grünordnungsplan zulässig. Änderungen des Bebauungsplanes sind nur in Verbindung mit Änderungen des Grünordnungsplanes zulässig. Die Änderungen im Grünordnungsplan bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde.

Projekt Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Sanitz Kreis Rostock - Land	BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU Dipl.-Ing. Peter Hertel
Plan: Festlegung des Geltungsbereiches Fläche 2, 16 ha Maßstab: 1:500 Datum: 06.02.1992	Niederassung Mecklenburg - Vorpommern im Schloß, O - 2851 Groß - Lüsewitz Tel: Sanitz / 5276 Fax: Sanitz / 5249
Stand vom 28.09.92	